

Satzung

Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V.

PRÄAMBEL

Im Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. haben sich die im Land Bremen und der Stadt Bremen tätigen Jugendverbände freiwillig zusammengeschlossen, um bei Wahrung ihrer Selbständigkeit zusammenzuarbeiten, ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die Belange der Jugendarbeit zu fördern und dem Wohle der gesamten Jugend zu dienen.

Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung und Anerkennung der Mitgliedsverbände, unabhängig von deren politischen, religiösen und weltanschaulichen Unterschieden. In den Gremien des Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. sind die Mitgliedsverbände gehalten, männliche und weibliche Jugendliche gleichermaßen zu beteiligen, sowie die Bremerhavener Gliederungen entsprechend zu berücksichtigen.

I. SITZ

Sitz und Gerichtsstand des Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. ist Bremen. Er ist als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

II. AUFGABEN

Zu den Aufgaben des Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. gehört:

- das gegenseitige Verständnis, den Erfahrungsaustausch und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu fördern;

- an Lösungen von Problemen in der Jugendarbeit mitzuwirken;
- die Förderung der Persönlichkeit, insbesondere durch Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens, der politischen Bildung, der Aus- und Weiterbildung, des Sports und der Entfaltung kultureller Interessen junger Menschen; auf die Jugendpolitik und die Entwicklung der Jugendgesetzgebung Einfluß zu nehmen;
- die Interessen der Jugend und der gemeinsamen Belange der Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den politischen Repräsentanten und in den entsprechenden Gremien mit Sitz und Stimme zu vertreten;
- das Aufleben nationalistischer, rassistischer, totalitärer und militaristischer Tendenzen innerhalb der Jugend zu bekämpfen;
- daraufhinzuwirken, daß gesellschaftliches Handeln die Lebensgrundlagen jetziger und zukünftiger Generationen nicht weiter zerstört;
- die Anregung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen und Veranstaltungen unter Wahrung der Eigenständigkeit der Mitgliedsverbände;
- gegebenenfalls die Schaffung von gemeinsamen Einrichtungen;
- die Herausgabe von Publikationen;
- die Anregung und gegebenenfalls die Durchführung von internationalen Begegnungen zur Verständigung der Jugend in der Welt.

III. GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege.

Der Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitgliedsverbände erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied

auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bremer Jugending / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e. V.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. MITGLIEDSCHAFT

1. Auf der Ebene des Landes Bremen arbeitende demokratische Jugendorganisationen, die im umfassenden Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig und insbesondere zur Bewältigung der in Art. II genannten Aufgaben bereit und fähig sind, können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Jugendorganisationen können die Mitgliedschaft beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Anerkennung der Deklaration der Menschenrechte und das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen sozialen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
 - der Verband in seinem organisatorischen Aufbau demokratisch ist;
 - Kinder und/oder Jugendliche in der Organisation Mitglied sind;
 - Anerkennung der Satzung des Bremer Jugending / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e. V.
 - Gewährleistung, daß durch Satzung und Statuten sichergestellt ist, daß in Bremen und Bremerhaven Organisationsstrukturen vorhanden sind oder sie vom Bundesverband als Landesverband geführt werden.
3. Jugendorganisationen von Parteien können nicht Mitglied werden.
4. Auf Landesebene arbeitende demokratische Jugendvertretungen bzw. Jugendinitiativen die mit dem Bremer Jugending... in bestimmten Einzelfragen zusammenarbeiten wollen, können als außerordentliches Mitglied mit beratender Stimme aufgenommen werden.

V. ORGANE

Organe des Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. sind die Vollversammlung, der Mitgliederausschuß, der Stadtausschuß und der Vorstand.

I. Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegt die Festsetzung der Arbeitsschwerpunkte für die Legislaturperiode. Die Vollversammlung beschließt den Delegiertenschlüssel mit 2/3 Mehrheit. Der Stadtjugendring Bremerhaven entsendet 6 Delegierte und der Stadtausschuß Bremen 2 Delegierte(n) in die Vollversammlung.

Die Mitgliedsverbände sind nach folgenden Delegiertenschlüssel durch 2 - 6 Delegierte in der Vollversammlung vertreten:

Arbeiterwohlfahrt / Jugendwerk	3
Bremer Sportjugend im LSB Bremen	6
Bund der Deutschen Katholischen Jugend	5
Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder	3
Bund Deutscher PfadfinderInnen - Landesverband Bremen	3
Bund - Jugend	2
Deutsche Angestelltengewerkschaft - Jugend	2
Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg	2
Evangelische Jugend	6
Gewerkschaftsjugend (DGB)	5
Jugendwerk der ev. methodistischen Kirche	2
Naturfreundejugend Deutschlands	3
Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken -	3
Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder	2
<u>Christlicher Verein Junger Menschen</u>	<u>2</u>
<u>THW-Jugend Bremen.</u>	<u>2</u>

<u>Jugendfeuerwehr Bremen</u>	<u>2</u>
<u>Jugendrotkreuz Bremen</u>	<u>2</u>
<u>ASB-Jugend</u>	<u>2</u>
<u>Stadtausschuß Bremen</u>	<u>2</u>
<u>Stadtjugendring Bremerhaven</u>	<u>6</u>

Die Vollversammlung tritt mindestens 1 mal jährlich zusammen. Eine Vollversammlung hat ebenfalls stattzufinden:

- auf Beschluß des Vorstandes
- auf Beschluß des Mitgliederausschusses
- wenn 1/3 der Mitgliedsverbände es schriftlich unter der Nennung eines Grundes beim Vorstand beantragen.

Der Vorstand des Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. lädt hierzu rechtzeitig aber mindestens 4 Wochen vor der Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Ist eine Vollversammlung nicht beschlußfähig so hat der Vorstand unter Verkürzung der Einladungsfrist auf 2 Wochen erneut zu einer Vollversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist.

Zu ihren Aufgaben gehört:

1. Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Legislaturperiode
2. Entscheidung über Neuaufnahme von Mitgliedern und Festlegung ihrer Delegiertenzahlen
3. Entscheidung über Anträge auf Ausschluß
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der KassenprüferInnen
6. Wahl der VertreterInnen des Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. in Gremien soweit im § V, Punkt 3, Abs. 2 nichts anders geregelt ist
7. Beschlußfassung über Änderung der Satzung
8. Entlastung des Vorstandes
9. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen

10. Genehmigung und Verabschiedung des Haushaltes
11. Einsetzung von ständigen Fachausschüssen.

Bei der Einberufung der Vollversammlung ist darauf zu achten, daß jede 4. Vollversammlung in Bremerhaven stattfindet.

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Abs. 3 der Satzung gehören der Vollversammlung als Delegierte mit beratender Stimme an.

Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

1.1. Außerordentliche Vollversammlung

Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe zu einer außerordentlichen Vollversammlung unter Verkürzung der Einladungsfrist auf zwei Wochen schriftlich unter Nennung der Tagesordnung einladen.

2. Mitgliederausschuß

Der Mitgliederausschuß besteht aus je einem/einer VertreterIn der Jugendverbände, des Stadtjugendringes Bremerhaven, des Stadtausschusses Bremen sowie dem Vorstand. Der Vorstand ist in den Sitzungen des Mitgliederausschusses nicht stimmberechtigt. Der Mitgliederausschuß ist die wesentliche Plattform für den Austausch der Verbände untereinander.

Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehört die Beratung des Vorstandes, sowie die Diskussion der vom Vorstand vorzulegenden Arbeitsberichte. Die Sitzungen des Mitgliederausschusses werden von einem Mitglied des Vorstandes des Bremer - Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. geleitet. Der Mitgliederausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung zu bestätigen ist.

3. Der Stadtausschuß Bremen

Zusammensetzung

Der Stadtausschuß Bremen setzt sich aus allen in der Stadtgemeinde Bremen arbeitenden demokratischen Jugendverbänden / Jugendinitiativen zusammen, die die Mitgliedschaft erworben haben.

Er ist mindestens einmal jährlich einzuleiten.

Die Verbände im Stadtausschuß beschließen einen eigenen Delegiertenschlüssel für die in ihm organisierten Jugendverbände / Jugendinitiativen.

Die Beschlußfähigkeit ist mit der ordnungsgemäßen Einladung hergestellt.

Aufgaben

Der Stadtausschuß hat u. a. folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Neuaufnahmen bzw. Ausschlüsse
- Festlegung von Arbeitsschwerpunkten
- Festlegung der Delegiertenzahl in Verbindung mit Neuaufnahmen
- Wahl der Vertreter/innen in die Stadtgremien bzw. Außenvertretungen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.
- Beratung des Finanzteilplanes "Stadt"
- Wahl eines Vorstandsmitgliedes für den Bremer Jugendring

Der Stadtausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden und vier gleichberechtigten StellvertreterInnen, eine(n) VertreterIn des Stadtjugendringes Bremerhaven und eine(n) VertreterIn des Stadtausschusses. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Vollversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes wählen. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand vertritt den Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. im Deutschen Bundesjugendring und der Deputation für Jugendhilfe im Lande Bremen.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand kann zeit- und aufgabengebundene Ausschüsse einrichten.

Der/die VertreterIn des Stadtjugendringes Bremerhaven wird von der Versammlung des Stadtjugendringes Bremerhaven gewählt und von der Vollversammlung des Bremer Jugendringes bestätigt.

Der/die VertreterIn des Stadtausschusses Bremen wird im Stadtausschuß gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Vollversammlung des Bremer Jugendringes.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung bestätigt werden muß.

VI. Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, Änderungen und Ergänzungen der Satzungen, Aufnahme oder Ausschluß eines Mitgliedverbandes und Auflösung sind nur mit 2/3 Mehrheit möglich.

2. Über Beschlüßanträge die Grundsätze und/oder das Selbstverständnis eines Mitgliedsverbandes verletzen darf nicht gegen den Willen des entsprechenden Verbandes abgestimmt werden. Nicht zur Grundsatzfrage können erhoben werden:

Personalentscheidungen,
Fragen der Geschäftsordnung,
finanzielle Fragen, Förderungs- und Verteilungsentscheidungen.

3. Über die Versammlungen der Organe sind Protokolle anzufertigen.

VII. AUFLÖSUNG

Der Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. löst sich auf, wenn die Vollversammlung dieses mit 2/3 Mehrheit beschließt. Bei Auflösung des Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen, zweckgebunden für Aufgaben der Jugendpflege auf Landesebene.

VIII. AUSSCHLUSS UND AUSTRITT

1. Der Austritt eines Jugendverbandes oder einer Jugendorganisation kann jederzeit erfolgen. Der Austritt muß vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
2. Der Verstoß gegen die Satzung - insbesondere die Vernachlässigung der Mitarbeit - kann den Ausschluß nach sich ziehen. Über den Ausschluß einer Jugendorganisation entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit.

IX. INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit Beschlußfassung in Kraft.

Bremen, den 22. Oktober 1990

Geändert 12. November 1991

Geändert 7. Dezember 1993

Geschäftsordnung VOLLVERSAMMLUNG
Bremer Jugendring/Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V.

- Der/die Vorsitzende des Bremer Jugendringes ... lädt mit einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der folgenden Punkte
 - Datum der Vollversammlung
 - Sitzungsbeginn
 - Sitzungsort
 - Tagesordnungschriftlich zur Vollversammlung ein.

- Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und zwar
 - auf Beschluß des Vorstandes
 - auf Beschluß des MA
 - wenn ein Drittel der Mitgliedsverbände dies unter Nennung eines Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist eine Vollversammlung nicht beschlußfähig, so wird mit einer Frist von zwei Wochen erneut zur Vollversammlung eingeladen. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, Aufnahme oder Ausschluß eines Mitgliedsverbandes und Auflösung des Bremer Jugendringes ... sind nur mit einer 2/3 Mehrheit möglich.

- Anträge an die Vollversammlung sind vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Auf Beschluß des/der Vorstandes/Vollversammlung kann diese Frist verkürzt werden.

- Initiativanträge sind in der Vollversammlung zu behandeln, wenn sie die Unterschrift von mindestens 10 Delegierten tragen.

- Der/die Vorsitzende des Bremer Jugendringes ... leitet die Vollversammlung. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden leitet eine/einer der Stellvertreter/innen die Vollversammlung. Will sich der/die Sitzungsleiter/in an der Aussprache beteiligen, so muß er/sie während dieser Zeit den Vorsitz abgeben.



12/1977

Geschäftsordnung Vorstand
Bremer Jugendring/Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V.

- Der/die Vorsitzende des Bremer Jugendringes ... lädt den Vorstand schriftlich, in besonderen Fällen mündlich unter Angabe des Sitzungstages und des Sitzungsbeginns, des Tagungsortes und mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
 - Die Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Bei den Einladungen zu Vorstandssitzungen ist darauf zu achten, daß in jedem Halbjahr Jahr eine Vorstandssitzung in Bremerhaven stattfindet.
 - Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - Der/die Vorsitzende des Bremer Jugendringes ... leitet die Sitzung. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden leitet eine/einer der Vertreter/innen die Vorstandssitzung.
 - Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Im Protokoll muß enthalten sein:
 - die Namen der Anwesenden
 - Sitzungsort und Sitzungsdauer
 - die Tagesordnung
 - die Ergebnisse der Diskussionen
 - Anträge und Beschlüsse im Wortlaut mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis
 - alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- Das Protokoll ist vom/von Leiter/der Leiterin der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- Protokolle sind von der Geschäftsstelle an die Vorstandsmitglieder spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden. Sie gelten als genehmigt, wenn bis zum Eintritt in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung kein Einspruch erhoben wurde.
 - Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.



Geschäftsordnung Mitgliederausschuß
Bremer Jugendring/Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V.

- Der/die Vorsitzende des Bremer Jugendringes ... lädt den Mitgliederausschuß unter Angabe des Sitzungstages, des Sitzungsbeginns, des Tagungsortes und mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
 - Die Sitzungen des Mitgliederausschusses sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Bei den Einladungen zum MA ist darauf zu achten, daß einmal im Jahr eine MA-Sitzung in Bremerhaven stattfindet.
 - Der/die Vorsitzende des Bremer Jugendringes ... leitet die Sitzung des MA. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden leitet eine/einer der Vertreter/innen die MA-Sitzung.
 - Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Im Protokoll muß enthalten sein:
 - die Namen der Anwesenden
 - Sitzungsort und Datum der Sitzung
 - Sitzungsbeginn und -ende
 - die Tagesordnung
 - die Ergebnisse der Diskussionen
 - Anträge und Beschlüsse im Wortlaut mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis
 - alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- Das Protokoll ist vom/von Leiter/der Leiterin der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- Protokolle sind von der Geschäftsstelle an die Vertreter/innen der Mitgliedsverbände, an die Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände sowie an den Vorstand des Bremer Jugendringes ... spätestens mit der Einladung zur nächsten MA-Sitzung zu versenden. Sie gelten als genehmigt, wenn bis zum Eintritt in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung kein Einspruch erhoben wurde.
 - Der MA kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.

